

## **Gesetzesgrundlagen**

Der Handlungsauftrag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist im Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert. Dort heißt es:

### **Verfassungsebene:**

- Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

- Artikel 7 Absatz 2 Landesverfassung Land Sachsen-Anhalt:

„Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“

sowie

- Artikel 34 Landesverfassung Land Sachsen-Anhalt:

„Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“

Konkretisiert werden die Aufgaben dann in weiteren Gesetzen:

### **Landesgesetz:**

- Frauenfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FrFG LSA)

### **kommunalrechtliche Vorschriften:**

- § 64 Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA)
- § 74 und § 84a Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und

sowie in den

### **kommunalen Hauptsatzungen und Gemeindeordnungen:**

- § 15 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung des Salzlandkreises: